

Allgemein

Nach der Richtlinie der HessenFilm und Medien (HessenFilm) kann für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von hessischen Filmtheatern Förderung gewährt werden.

Die Förderung kann für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1.500.000 Euro gewährt werden. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1.500.000 Euro, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1.500.000 Euro, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

Die Förderung wird nur bei Kauf/Vollerwerb des Equipments gewährt. **Miet-, Leasing-, Sale- und Mietkauf-back-Geschäfte und vergleichbare Modelle können nicht gefördert werden.**

Die für die Zuwendung beschafften Gegenstände sind für die Dauer von fünf Jahren für den Verwendungszweck gebunden.

Um den barrierefreien Besuch von Kinos für Blinde und Gehörlose zu ermöglichen, sind KinobetreiberInnen, die einen Zuschuss für die **Neuerrichtung** eines Filmtheaters beantragen, verpflichtet, die kostenfreie Nutzung von geeigneten Applikationen via Smartphones zu ermöglichen.

Nicht förderfähig sind hingegen Kosten für Garantierweiterungen, Schulungskosten, Programmierungskosten für Webseiten und Instandhaltungsmaßnahmen wie Reinigung oder Wartung.

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Fehlbedarfsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt „Finanzierungsarten“.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Im Falle der Förderung ist in allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Start-Ups (Neueinrichtungen von Kinobetrieben) sowie kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz in Hessen. Die laufenden Kinobetriebe sollen i.d.R. mindestens

zwei Jahre bestehen sowie einen regelmäßigen Spielbetrieb von mindestens sechs Tagen pro Woche und 275 Vorstellungen pro Jahr vorweisen können.

Vermögens- und Ertragslage (Prosperitätsklausel)

AntragstellerInnen, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn der Reingewinn (nach Steuern) des antragstellenden Unternehmens zusammen mit den sonstigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Einkünften sowie Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit der InhaberIn bzw. der GesellschafterIn mehr als 200.000 Euro beträgt. Maßgebend ist hierbei in der Regel die zuletzt vorliegende Jahresbilanz. Ausnahmen können auf Anfrage nach Vorlage der Jahresbilanz mit plausibler Begründung durch die HessenFilm genehmigt werden. Bei Gesellschaften erhöht sich die Grenze für jede weitere tätige GesellschafterIn (sprich keine stille GesellschafterIn und in der Regel mit mindestens 10% am Betrieb beteiligt) um 100.000 Euro.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 7.1.3 vor Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen FörderreferentIn. Das Beratungsgespräch soll mindestens eine Woche (5 Werktage) vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm. Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de. Für die Online-Antragsstellung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihrer FörderreferentIn.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12.00 Uhr mittags** im Online Portal der HessenFilm eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten zugehen. Das Antragsformular muss spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular HessenFilm nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden.

Nicht geförderte Projekte können **einmalig, nach erneuter Beratung durch HessenFilm und nach substantiellen Änderungen am Projekt neu** eingereicht werden. Dabei muss entsprechender Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Vergabekommission werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht begonnen worden sein. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder

Leistungsvertrags. Ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist dann zustande gekommen, wenn für eine Auftragserteilung eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Maßnahmenbeginn. Dies bedeutet, dass z.B. die Beauftragung einer ArchitektIn für die Erstellung eines Baukostenplans, die Einholung einer Baugenehmigung oder eines Sachverständigengutachtens vor Antragsstellung nicht als Maßnahmenbeginn gewertet werden und damit nicht kalkulierbar sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn auf Antrag durch die HessenFilm gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

Benötigte Antragsunterlagen

- Anschreiben mit Originalunterschrift
- kurze Projektbeschreibung
- Kostenkalkulation
- die Maßnahme betreffende Kostenangebote
- Finanzierungsplan, der auch die Einreichung bei anderen Förderern darstellt
- Eigenmittel/sonstige Fremdmittel, mindestens 20%; bei Kommunalen Kinos ist die Beteiligung der Kommune erforderlich
- ggf. Finanzierungsnachweise (wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden)
- Anschauungsmaterial zum Umbau (z.B. Skizzen, Fotos)
- Anzahl der Kinosäle und Sitzplätze
- Nachweis über Anzahl der Vorstellungen im Vorjahr (bis dato Einreichung)
- Bestätigung der Prosperitätsklausel
- bei Neuerrichtungen/Verlagerung von Kinobetrieben: Wirtschaftlichkeitsprognose bzw. Standortgutachten

Fördersumme

Die Förderung kann in der Regel bis zu 50% der Gesamtkosten betragen, maximal jedoch **150.000 Euro**.

Die Antragstellung ist mit einer Antragstellung bei der FFA kumulierbar, sofern 20% Eigenanteil erbracht werden (s.u.).

In begründeten Ausnahmen und nach Absprache mit HessenFilm können Kinos mit (i.d.R.) bis zu 2 Sälen einen Zuschuss von bis zu 80% beantragen. Diese Art der Antragstellung ist jedoch nicht mit der FFA-Förderung kumulierbar.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

In der Regel sind alle Vorhaben in einem Kinobetrieb förderbar, insbesondere die Anschaffung von kinotechnischen Geräten und Einrichtungen, bauliche Maßnahmen inklusive Brandschutzmaßnahmen sowie digitale Projektionssysteme, die der DCI-Norm entsprechen.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d.h. mit Mehrwertsteuer, vorgelegt werden.

Rückstellung und Beistellung

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Bitte beachten Sie, dass bei Rückstellungen von Honoraren eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Eigenleistung

Eigenleistungen sind Leistungen, die die KinobetreiberIn erbringt.

Sachliche Leistungen der KinobetreiberIn können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im FFG.

Prüfgebühren

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro müssen die Prüfgebühren der PwC in Höhe von 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die PwC kann nicht als Hessen-Effekt geltend gemacht werden, da sie ihren Sitz in NRW hat.

Hessen-Effekt

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

Eine Verwendung der Fördersumme in Hessen ist jedoch wünschenswert.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel, Beistellungen, etc.) und muss in der Summe mit den Gesamtkosten der Kalkulation übereinstimmen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 20% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (keine Sachleistungen)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Sachleistungen der KinobetreiberIn und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

Finanzierungsnachweise

Sofern bereits vorhanden müssen Finanzierungsverträge dem Antrag beigelegt werden. Des Weiteren müssen die im Finanzierungsplan aufgeführten Positionen durch geeignete Unterlagen belegt werden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in Raten nach Projektfortschritt. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises. Näheres regelt der Fördervertrag.